



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Beschluss vom 15. Februar 2011**

**Verfahren:** Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Aulosen/Garbe  
**Landkreis.:** Stendal  
**Verf.-Nr.:** SDL 6/0142/03

Hiermit wird das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Aulosen/Garbe gemäß §§ 91 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

#### **1. Verfahrensgebiet**

Das Flurbereinigungsverfahren wird für Teile der Gemarkung Aulosen angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 551 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

#### **2. Verfahrensbeteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- a) als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken;

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft:

#### **„Teilnehmergeinschaft Aulosen/Garbe“**

Sie entsteht mit dem Zusammenlegungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Seehausen, Verwaltungsgemeinde Aland, Mitgliedsgemeinde Aulosen, Landkreis Stendal.

- b) als Nebenbeteiligte;
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirke Grundstücke von Zusammenlegungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- Inhaber von Rechten an den zu dem Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebietes mitzuwirken haben.

### **3.**

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Gemeinde Aland und der Verbandsgemeinde Seehausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **4. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

### **5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

### **Gründe:**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat im Juni 2009 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ erlassen. Nach § 12 der Verordnung soll im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466 mittels eines Flurneuordnungsverfahrens eine Kernzone entwickelt werden.

In Anbetracht dieser Zielstellung und der maßgeblichen sachlichen Gesichtspunkte wird die Anordnung eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens gemäß § 91 ff für zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung des Verfahrens dient neben der Zusammenlegung von Flächen der öffentlichen Hand zu einer Kernzone (ca. 180 ha) auch der möglichst raschen Strukturverbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen von privaten Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Der zum Zusammenlegungsgebiet gehörende Grundbesitz ist stark zersplittert. Nach § 92 Abs.1 FlurbG soll deshalb der ländliche Grundbesitz unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer wirtschaftlich zusammengelegt, zweckmäßig gestaltet und neu geordnet werden.

Die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.

Mit der beschleunigten Zusammenlegung wird die Umsetzung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht. Gleichzeitig dient das Verfahren dem privatnützigen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer im Zusammenlegungsgebiet.

Durch gezieltes Flächenmanagement soll sowohl die Kernzone gebildet als auch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Hochwasserschutz miteinander abgestimmt werden, um vorhandene Nutzungskonflikte soweit wie möglich aufzulösen.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht und eine bessere Zusammenlegung und Besitzentflechtung ermöglicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zur beabsichtigten Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Aulosen/ Garbe gehört worden. Im Ergebnis der dabei ergangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass das Flurneuordnungsverfahren im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt und Neuordnungsbedarf bezüglich des Grundbesitzes im Verfahrensgebiet besteht.

Die nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zu beteiligende landwirtschaftliche Berufsvertretung ebenso wie die Gemeinde Aland, die Verbandsgemeinde Seehausen sowie der Landkreis Stendal wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 ff FlurbG sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Standort Stendal

Postanschrift: Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal

Hausanschrift: Akazienweg 25 - 39576 Stendal

ingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

DS

Conrad

Sachgebietsleiter